

Satzung der Gemeinde Möttingen für das Baugebiet
" AM KAPELLENBUCK 2 im OT APPETSHOFEN "

Die Gemeinde Möttingen erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256), geändert am 6. Juli 1979 (GVBL S. 949), des Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgenden, mit Bescheid des Landratsamtes Donau - Ries vom.....Nr. genehmigten Bebauungsplan als Satzung:

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet "Am Kapellenbuck 2 im OT Appetshofen" gilt die von Herrn Friedrich Trautmann ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 30. 5. 1980 geändert am....., die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. 9. 1977 (GVBl. 1963) angegebenen Höchstwerte für Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Mindestgrößen der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 750 m² aufweisen.

§ 5

Bauweise

1. Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
2. Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, bis zu 50 m² und 2,75 m Höhe an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ausnahmsweise können sie auch an anderer Stelle innerhalb der Baugrenzen zugelassen werden, wenn das geplante Straßen- und Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

1. Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
2. Sonstige Nebengebäude dürfen nur bis zu einer Größe von 20 m² errichtet werden, diese sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.
- * 3. Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
4. Der Abstand der Garagen zum Straßenrand (Bordstein), bei vorhandenem Gehweg bis zum Gehwegrand (Gehwegabschluß - Grundstücksgrenze) muß mindestens 5,50 m betragen.

* zu 2.

Nebengebäude können auch freistehend außerhalb der südlichen Baugrenze errichtet werden, jedoch muss ein Mindestabstand von einem Meter an der Grundstücksgrenze eingehalten werden.

§ 7

Gestaltung der Gebäude und Dächer

1. Für die Hauptgebäude sind Satteldächer mit Dachziegeleindeckung in rot zulässig. Bei den Hauptgebäuden ist die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung einzuhalten.
2. Untergeordnete Nebenbauten, Nebengebäude und Garagen können nur mit Pult- und Flachdächern bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.
3. Bei den Hauptgebäuden sind Satteldächer zulässig. Die Dachneigung für I + D (1 Voll- und Dachgeschoß) muß zwischen 38° und 46° liegen.
Kniestöcke sind zulässig, die Höhe darf an der Außenkante Mauer, gemessen von OK Decke bis OK Sparren, 60 cm nicht überschreiten. Dachaufbauten sind bis zu $1/3$ der gesamten Gebäudelänge und bis 1,20 m Höhe zulässig.
Winkelbauten sind zulässig.
4. Die Traufhöhe, gemessen ab OK Bordstein der Erschließungsstraße darf bergseits 3,50 m nicht überschreiten.

§ 8

Einfriedungen

1. Die Einfriedungen einschließlich Sockel an der Straße dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten. Entlang der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus senkrechten Latten herzustellen. Der Lattenzaun darf durch Säulen nicht unterbrochen werden. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden. Sockel aus Beton bzw. Naturstein dürfen höchstens 30 cm hoch sein.
2. Für Sockel und Pfeiler sind Zyklopen oder Kunststeine unzulässig.

3. Flächen vor den Garagen dürfen nicht eingefriedet werden.

§ 9

Erhalten der bestehenden Bepflanzung und Geländeänderungen

1. Der vorhandene Baumbestand muß außerhalb der überbaubaren Flächen erhalten bleiben.
2. Das natürliche Gelände darf durch Auffüllen oder Abtragen nur im Rahmen der erforderlichen Anpassung an die Bordsteinführung verändert werden.
3. Öffentliche Grünflächen entlang dem südlichen Ortsrand sind mit Obstbäumen (Hochstamm) im Abstand von 6,00 m zu bepflanzen.
4. Die Bepflanzung ist von der Gemeinde zu pflegen und zu unterhalten.

§ 10

Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Anpflanzungen aller Art, Zäune, Stapel, Haufen und ähnliche, mit den Grundstücken nicht fest verbundene Gegenstände, dürfen nur so angelegt oder unterhalten werden, daß sie nicht mehr als 1,00 m über der Fahrbahnhöhe liegen.

§ 11

Werbeanlagen und Automaten

Das Anbringen von Werbeanlagen und Automaten an Einfriedungen wird nicht erlaubt.

§ 12

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Das Landratsamt Donau-Ries, dem mit Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz (Delegationsverordnung - DelVBBauG/S-BauFG) i. F. d. Bek. vom 4. 7. 1978 (GVBl. S. 432) die Aufgaben der Höheren Verwaltungsbehörde übertragen wurden, hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 17. Dezember 1980, Nr. 940-219.8 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Donauwörth, den 7. Mai 1981
Landratsamt Donau-Ries


Dr. Popp
Landrat



Möttingen, den 1. 10. 80
Gemeinde Möttingen



Bissinger
Bissinger
1. Bürgermeister

- A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a / ABS. 6 BBAUG VOM 2.7.1980 BIS 4.8.1980 IN DER GEMEINDEVERWALTUNG MÖTTINGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MÖTTINGEN, DEN 5.8.1980

GEMEINDE MÖTTINGEN



Bissinger
BISSINGER
1. BÜRGERMEISTER

- B) DIE GEMEINDE MÖTTINGEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 29.9.1980 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MÖTTINGEN, DEN 1.10.1980

GEMEINDE MÖTTINGEN



Bissinger
BISSINGER
1. BÜRGERMEISTER

- C) DAS LANDRATSAMT DONAU - RIES HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHEID VOM 17.12.1980 NR. 5940-2198 GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT.

DONAUWÖRTH, DEN 7. Mai 1981
Landratsamt Donau-Ries

J. Popp
(Jr. Popp) Landrat



- D) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT GENEHMIGUNG IN DER GEMEINDEVERWALTUNG MÖTTINGEN GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUFGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

MÖTTINGEN, DEN

GEMEINDE MÖTTINGEN

BISSINGER
1. BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MÖTTINGEN

FÜR DAS GEBIET "AM KAPELLENBUCK 2 IM O.T. APPETSHOFEN"

ZEICHENERKLÄRUNG

① FESTSETZUNG



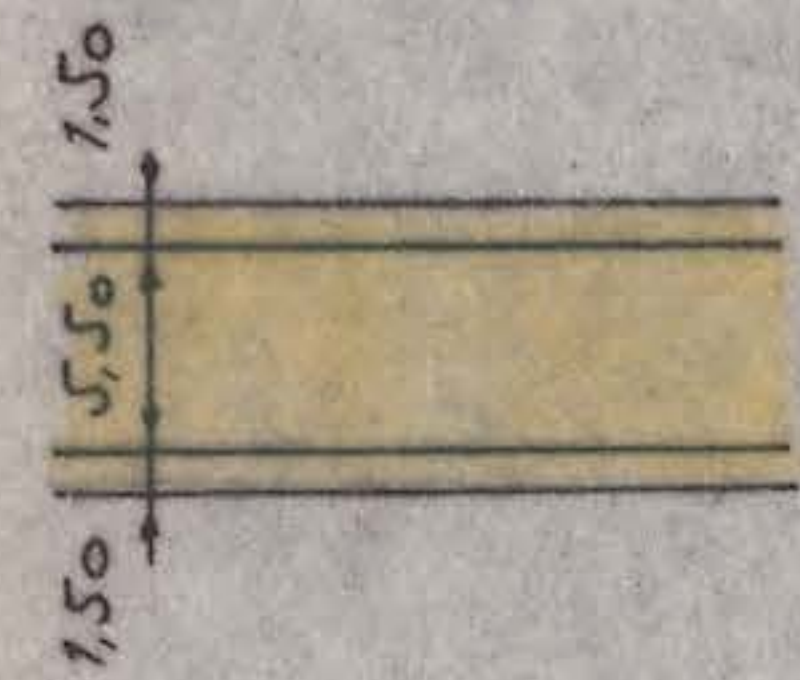
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



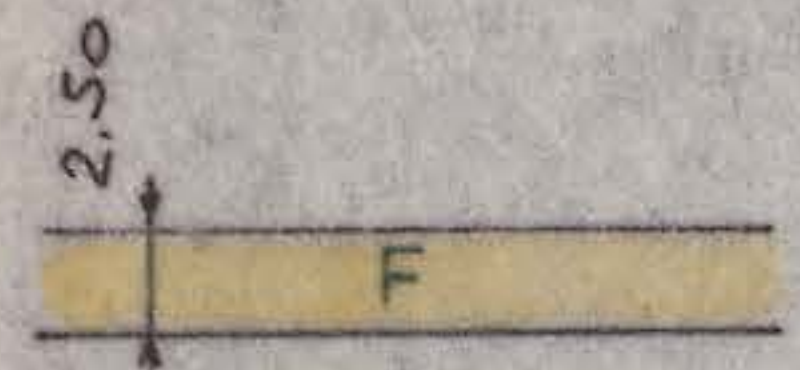
BAUGRENZE



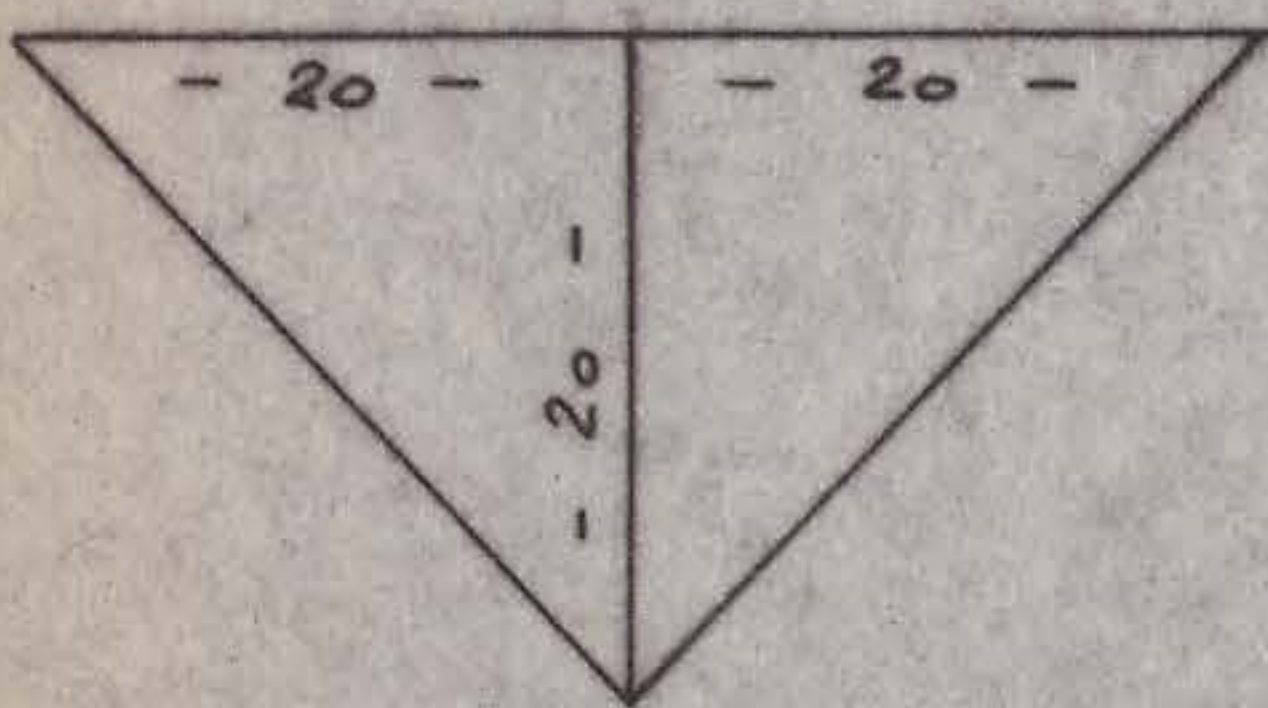
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



ÖFFENTLICH GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHE MIT UNTERTEILUNG

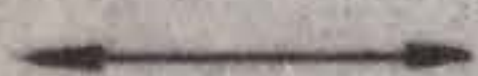


ÖFFENTLICH GEPLANTER GEHWEG

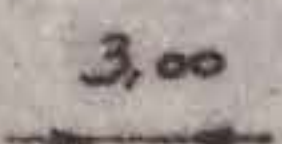


SICHTDREIECK MIT ANGABE DER MASSZAHLEN

Z.B. 20 m. 20 m



FIRSTRICHTUNG ZWINGEND



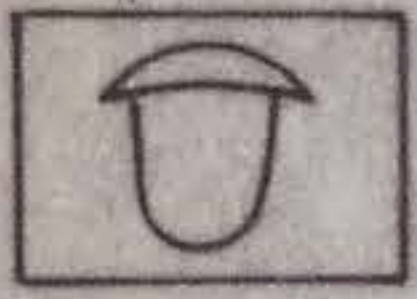
MASSZAHLEN

I+D

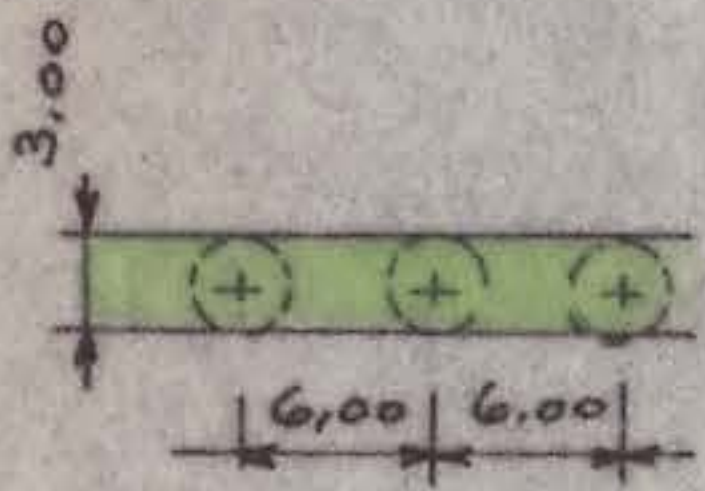
1 VOLLGESCHOSS UND AUSBAUBARES DACHGESCHOSS

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 DER BAUNVO



KINDERSPIELPLATZ ÖFFENTLICH



ÖFFENTLICHER GRÜNSTREIFEN MIT OBSTBÄUMEN (HOCHSTAMM)
IM ABSTAND VON 6,00 m

II

HINWEISE UND NACHSICHTLICHE ÜBERNAHMEN



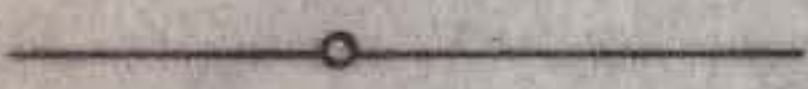
VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE



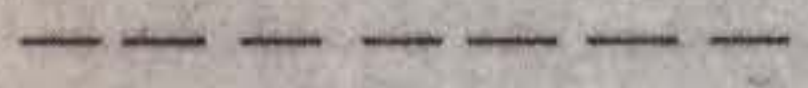
VORHANDENE NEBENGEBÄUDE



GEPLANTE GEBÄUDE



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE

z.B. 392

FLURSTÜCKNUMMER

z.B. 3

BAUPARZELLEN - NR.



GARAGEN

A (SW) -----

ABWASSERLEITUNG / SCHMUTZWASSER

A (RW) -----

ABWASSERLEITUNG / REGENWASSER

W -----

WASSERLEITUNG